

Aus dem Asylmagazin 10–11/2022 (Themen
des Berliner Symposiums 2022), S. 350–355

Carolin Dörr

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser

Zur Bewertung menschenrechtswidriger »Push-backs« in Dublin-Verfahren

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser

Zur Bewertung menschenrechtswidriger »Push-backs« in Dublin-Verfahren

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Übergang der Zuständigkeit aufgrund systemischer Mängel
- III. Systemische Mängel aufgrund von »Push-backs«
 1. Mangelnder Austausch zwischen den europäischen Asylgerichten
 2. Entscheidungen europäischer Gerichte zu »Push-backs« und Dublin-Verfahren
 3. Berichte zu Kettenabschiebungen aus der EU
 4. Dublin-Rückkehrende als Betroffene von »Push-backs«
 5. Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsgerichte
- IV. Fazit und Ausblick

I. Einleitung

Der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens ist einer der tragenden Pfeiler des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Er basiert auf der Annahme, dass alle an dem System beteiligten Staaten, egal ob EU-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten wie Norwegen und die Schweiz, faire und wirksame Asylverfahren durchführen und dabei die Rechte beachten, die Geflüchteten in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) eingeräumt werden.

Dieses Prinzip rechtfertigt insbesondere das Dublin-System, das sicherstellen soll, dass Geflüchtete nur ein einziges Asylverfahren durchlaufen. Damit ist im heutigen Regelfall der visumsfreien, mithin illegalen Einreise der Staat für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig, in dem der Geflüchtete erstmals europäischen Boden betritt. Welcher Staat das ist, ermitteln die mitgliedstaatlichen Behörden zumeist mithilfe des EURODAC-Systems, in das die Scans der Fingerabdrücke eingespeist werden, die die Behörden des Ersteinreisestaates den Geflüchteten standardmäßig bei Aufgriff abnehmen, unabhängig davon, ob sie im Ersteinreisestaat tatsächlich Asyl beantragen möchten oder nicht.

Asylsuchende sollen kein »forum shopping« betreiben dürfen, das heißt mehrere Asylanträge in verschiedenen europäischen Staaten stellen, um die Chancen auf eine

Schutzzuerkennung zu erhöhen oder um sich beliebig den Mitgliedsstaat auszusuchen, der ihnen etwa Vorteile im Hinblick auf das soziale Sicherungssystem, Unterbringung oder Arbeitsmöglichkeiten bietet. Die zunächst formal erscheinende Frage der Zuständigkeiten ist als klare Weichenstellung innerhalb der Dublin-Verordnungen konzipiert und bezweckt neben der Entlastung der Verwaltung auch die Verfahrensbeschleunigung im Sinne der Asylantragstellenden. Das Dublin-System wird jedoch schon lange als unsolidarisch kritisiert, weil es zu einer ungleichen Verteilung von Asylsuchenden innerhalb Europas führt und die Länder mit EU-Außengrenzen, wie etwa Italien oder Griechenland, bei der Aufnahme ungleich mehr belastet als die Länder im Inneren der EU wie vor allem Deutschland.¹

Diese Unwucht im System beeinträchtigt dabei nicht nur die Staaten mit stark frequentierten EU-Außengrenzen, sondern mittelbar auch die Geflüchteten selbst. Die Zuständigkeit des Ersteinreisestaates wurde bei beiden großen Dublin-Reformen trotz Kritik nicht angetastet und eine gerechte Verteilung von Geflüchteten innerhalb der EU wird zwar seit Jahren immer wieder angemahnt, doch eine praktische Lösung ist bis heute nicht in Sicht.² Die an der sogenannten Mittelmeer- sowie der Balkanroute gelegenen Mitgliedsstaaten werden alleingelassen. In der Konsequenz kapitulieren sie häufig vor dem Zustrom von Migrant*innen und überlassen sie Verarmung und Obdachlosigkeit, gestalten das Asylverfahren etwa durch dauerhafte Inhaftierung ohne Zugang zu Rechtsberatung und ärztlicher Versorgung besonders abschreckend aus und/oder sie konzentrieren sich darauf, mit allen Mitteln die »Festung Europa« zu verstärken und Asylverfahren von vornherein zu vereiteln.

Auch wenn dieses Verhalten der Mitgliedsstaaten an den EU-Außengrenzen auf eine Dauerüberlastung zurückzuführen sein mag, und so berechtigt die wiederkehrenden Rufe nach einer »gesamteuropäischen Lösung« sind, so kann der Verstoß gegen elementare Menschen-

* Carolin Dörr arbeitet als Richterin am Verwaltungsgericht Braunschweig und ist dort zuständig für die Herkunftsländer Iran und Irak. E-Mail: carolindrr@yahoo.com.

¹ Anna Lübke, Dublin ist tot, Zeit Online vom 7.9.2015, abrufbar unter bit.ly/3ChNfsW; Vilja Schiretz, Asylantrag auf der Durchreise, Wiener Zeitung vom 13.7.2022, abrufbar unter bit.ly/3RQAT0u.

² Benjamin Dierks, Woran ein gemeinsames EU-Asylrecht scheitert, Deutschlandfunk (deutschlandfunk.de) vom 18.9.2018, abrufbar unter bit.ly/3Va69uh; Maria Fiedler/Andrea Dernbach, Warum das Dublin-Asylsystem nicht funktioniert, Tagesspiegel vom 5.4.2019, abrufbar unter bit.ly/3ehq2yQ.

rechte in der alltäglichen behördlichen Praxis der anderen, durch das Dublin-System bevorteilten Mitgliedsstaaten nicht ohne Konsequenzen bleiben. Sind die Staaten an Europas Außengrenzen nicht bereit oder nicht willens, Asylanträge ordnungsgemäß anzunehmen und zu bearbeiten und den Geflüchteten sowohl während als auch im Nachgang des Verfahrens ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, so erschüttert dies den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens.

II. Übergang der Zuständigkeit aufgrund systemischer Mängel

Begründet der Vortrag einer asylsuchenden Person in Verbindung mit den verfügbaren Erkenntnismitteln über die Situation im Ersteinreisestaat die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung, so begründet dies nicht nur ein individuelles Abschiebungsverbot nach deutschem Recht, sondern die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens geht unionsrechtlich auf den Mitgliedsstaat über, in dem sie ihren zweiten Antrag gestellt hat (Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3 Dublin-III-VO). Dieser Asylantrag darf nicht als unzulässig behandelt und die Person darf nicht in den Ersteinreisestaat überstellt bzw. abgeschoben werden. Stattdessen ist ihr Asylgesuch erneut vollständig zu prüfen. Zwar bedeutet dies einen doppelten Arbeitsaufwand für den Zweiteinreisestaat, doch dabei handelt es sich um die Kehrseite einer unzureichenden innereuropäischen Verteilung, die sich in dem Fall zugunsten der Geflüchteten auswirkt.

Damit die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf den Zweiteinreisestaat übergeht, reichen jedoch Einzelfälle rechtsverletzender Maßnahmen des Ersteinreisestaates nicht aus. Diese müssen vielmehr so regelhaft auftreten, dass die Vielzahl oder Regelmäßigkeit der Verstöße die Annahme sogenannter »systemischer«, das heißt das Asylsystem als Ganzes betreffender Schwachstellen rechtfertigt (Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO). Darüber hinaus müssen die Mängel so gravierend sein, dass sie eine bestimmte (in der praktischen Anwendung leider eher unbestimmte) »Erheblichkeitsschwelle« überschreiten. Leistet ein Mitgliedsstaat etwa keinerlei finanzielle oder soziale Unterstützung für Asylsuchende, verstößt er damit nur dann gegen das in Art. 3 EMRK verankerte Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung, wenn die Menschen deshalb in einen mit der Menschenwürde unvereinbaren Zustand der Verelendung geraten.³

³ EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-163/17 Jawo gg. Deutschland – Asylmagazin 5/2019, S. 196 ff., asyl.net: M27096; BVerwG, Urteil vom 17.6.2020 – 1 C 35/19 – ähnlich: 1 C 34.19 – Asylmagazin 9/2020, S. 316 f., asyl.net: M28698.

III. Systemische Mängel aufgrund von »Push-backs«

In zwei aktuellen Urteilen des VG Braunschweig führt die Verfasserin aus, dass derartige systemische Mängel auch für die EU-Mitgliedsstaaten Kroatien und Slowenien anzunehmen und Dublin-Überstellungen in die beiden Länder auszusetzen sind, weil diese menschenrechtswidrige und häufig gewaltsame »Push-backs« durchführen.⁴ Asylsuchende werden also ohne individuelle Überprüfung hinter die eigenen Staatsgrenzen bzw. die Außengrenzen der EU zurückgedrängt und ihnen wird damit ein ordnungsgemäßes Asylverfahren verwehrt. Den Urteilen sowie den vorhergehenden im Wesentlichen gleichlautenden Eilbeschlüssen haben sich, soweit bekannt, bisher nur das VG Freiburg und das VG Hannover angeschlossen.⁵ Die große Mehrheit der Verwaltungsgerichte stellt die regelhafte Durchführung von »Push-backs« zwar nicht infrage, nimmt aber an, dass diese sich nicht gegen Dublin-Rückkehrende richten und deshalb den Grundsatz gegenseitigen Vertrauens nicht erschüttern können.⁶

1. Mangelnder Austausch zwischen den europäischen Asylgerichten

Am Umgang mit dieser Fragestellung zeigt sich eine weitere Schwäche des GEAS: Zwischen den Verwaltungsgerichten der einzelnen Mitgliedsstaaten findet nur wenig Austausch statt, sodass nationale Asylgerichte kaum Informationen über die europäische Entscheidungspraxis besitzen. Deutsche Verwaltungsgerichte nutzen zur fachlichen Recherche ganz überwiegend die nationalen Datenbanken Juris und Beck-Online. Diese Datenbanken sind für die Recherche nach Entscheidungen in anderen Rechtsgebieten – etwa im Baurecht, Versammlungsrecht oder Beamtenrecht – in aller Regel ausreichend, weil die rechtlichen Entscheidungsgrundlagen insofern im deutschen Recht zu finden und die Entscheidungen der Ge-

⁴ VG Braunschweig, Urteil vom 24.5.2022 – 2 A 26/22 – asyl.net: M30975 zu Kroatien, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 369; Urteil vom 24.5.2022 – 2 A 46/22 – asyl.net: M30976 zu Slowenien; vorhergehende Eilbeschlüsse vom 25.2.2022 – 2 B 27/22 – asyl.net: M30527 zu Kroatien und vom 8.3.2022 – 2 B 47/22 – asyl.net: M30528 zu Slowenien.

⁵ VG Freiburg, Beschluss vom 26.7.2022 – A 1 K 1805/22 – asyl.net: M30915; VG Hannover, Beschluss vom 7.9.2022 – 15 B 3250/22 – asyl.net: M30979; Beschluss vom 31.8.2022 – 15 B 2864/22 – asyl.net: M30980; diese Frage erwähnt, aber offengelassen, haben VG Stuttgart, Beschluss vom 2.9.2022 – A 16 K 3603/22 – asyl.net: M30956 und VG München, Beschluss vom 13.9.2022 – M 10 S 22.50212.

⁶ VG Aachen, Beschluss vom 12.9.2022 – 6 L 551/22.A – openJur 2022, 17013; VG Köln, Beschluss vom 16.9.2022 – 15 L 1441/22.A – openJur 2022, 17441; VG Düsseldorf, Beschluss vom 4.2.2022 – 12 L 59/22.A – openJur 2022, 3092; VG Ansbach, Beschluss vom 20.12.2021 – AN 14 S 21.50254 – openJur 2022, 483.

richte anderer EU-Mitgliedsstaaten aufgrund anderer Rechtsgrundlagen nur schwerlich übertragbar sind.

Das GEAS basiert aber gerade darauf, dass die Mitgliedsstaaten weitgehend gleiche Maßstäbe und Verfahren anwenden, um den Zugang zum Asylverfahren und das Recht auf internationalen Schutz zu gewährleisten. Die Dublin-III-Verordnung findet ebenso wie die EMRK oder die GRC in sämtlichen Mitgliedsstaaten Anwendung, sie alle haben die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet. Dementsprechend kann bzw. sollte es für deutsche Asylrichter*innen wie auch für die Entscheider*innen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchaus von Interesse sein, wie die Gerichte anderer Mitgliedsstaaten in Fragen von Flucht und Asyl entscheiden, auch bzw. insbesondere dann, wenn die nationale Rechtsprechung sehr einheitlich ist. Leider existieren gesamt-europäische Rechtsprechungsdatenbanken bislang nur in Ansätzen,⁷ sodass die Recherche zu Entscheidungen der Gerichte anderer europäischer Länder sehr aufwendig ist.

2. Entscheidungen europäischer Gerichte zu »Push-backs« und Dublin-Verfahren

In Bezug auf die vorgestellten Verfahren vor dem VG Braunschweig ergab die Recherche der Verfasserin, dass sowohl das höchste Verwaltungsgericht der Niederlande als auch das Bundesverwaltungsgericht der Schweiz schon in mehreren Verfahren der Beschwerde von Asylsuchenden gegen die Rückführung nach Kroatien im Rahmen der Dublin-Verordnung stattgegeben und zur Begründung auf Schwierigkeiten beim Zugang zu Asylverfahren und die Gefahr sogenannter Kettenabschiebungen verwiesen haben.⁸ Bei einer Kettenabschiebung werden Asylsuchende von den Polizeikräften eines EU-Mitgliedsstaats zum nächsten gereicht und so ohne Prüfung ihres Asylantrages letztlich wieder hinter die EU-Grenzen befördert. Dem zugrunde liegen bilaterale Abkommen zwischen den jeweiligen Nachbarstaaten, deren Vereinbarkeit mit Völkerrecht, insbesondere dem Refoulement-Verbot, sehr fraglich sein dürfte.

⁷ Die vom Europäischen Flüchtlingsrat ECRE betreute Datenbank EDAL (European Database of Asylum Law, www.asylumlawdatabase.eu) bietet englischsprachige Zusammenfassungen von Entscheidungen aus 22 Staaten. Bei der Europäischen Asylagentur (EUAA) ist zudem eine Rechtsprechungsdatenbank verfügbar (abrufbar unter caselaw.euaa.europa.eu), die ebenfalls englischsprachige Zusammenfassungen (Abstracts) wichtiger Entscheidungen bereithält. Der Bestand beider Datenbanken ist aber nicht so umfangreich, dass sich eine weitere Recherche erübrigen würde. Darüber hinaus veröffentlicht das ELENA-Netzwerk des Europäischen Flüchtlingsrats ECRE englische Zusammenfassungen relevanter Gerichtsentscheidungen in einem E-Mail-Newsletter (<https://ecre.org/our-work/elena/weekly-legal-updates/>).

⁸ Raad van State, uitspraak 13.4.2022 – 202104072/1/V3 – abrufbar unter bit.ly/3yrE7AM; Bundesverwaltungsgericht der Schweiz, Urteile vom 12.7.2019 – E-3078/2019 – und vom 6.1.2022 – F-5675/2021 – abrufbar bei <https://www.bvger.ch>.

Das Refoulement-Verbot (Prinzip der Nichtzurückweisung) ist ausdrücklich verankert in Art. 33 Abs. 1 GFK und ergibt sich auch aus dem Verbot der unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK, welches auch das Verbot der Abschiebung in ein Land beinhaltet, in dem eine solche Behandlung drohen könnte. Das Refoulement-Verbot verletzen die Mitgliedsstaaten zwangsläufig auch dann, wenn sie Asylsuchende »unbesehen« zurückweisen, also ohne ihren Asylantrag in einem geordneten Verfahren zu prüfen, denn in dem Fall nehmen sie billigend in Kauf, dass sie möglicherweise nach der Abschiebung den genannten Bedrohungen ausgesetzt sein werden.

3. Berichte zu Kettenabschiebungen aus der EU

Aus den Ermittlungen mehrerer Nichtregierungsorganisationen ergibt sich, dass sich Überstellungsketten entgegen der Balkanroute von Österreich und Italien über Slowenien und Kroatien ziehen und außerhalb der EU in den Ländern Bosnien-Herzegowina und Serbien enden. Die Rückführungen erfolgen ohne Einverständnis der Asylsuchenden und deswegen auch häufig unter Einsatz von körperlicher Gewalt. Hervorzuheben sind hier insbesondere schockierende Berichte über das äußerst brutale Vorgehen der kroatischen Grenzschutzbehörden gegen Geflüchtete, die den Vorgängen an der belarussisch-polnischen Grenze, die im Herbst 2021 für Entsetzen sorgten, in nichts nachstehen.⁹

Unter den Geflüchteten hat sich für ihre zahlreichen Versuche, die EU-Außengrenzen zu überwinden, ohne in die Hände der Grenzpolizei zu fallen, mittlerweile die zynische Bezeichnung »Games« etabliert, die den Vorgängen jedoch nicht ihren Schrecken nehmen kann. Die vorgestellten Entscheidungen des VG Braunschweig betreffen Frauen, die unter erschwerten Bedingungen jeweils 30- bis 40-mal vergeblich versuchten, nach Kroatien bzw. weiter nach Slowenien zu reisen, eine von ihnen nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmt, die andere mit ihrem schwerstbehinderten 12-jährigen Sohn auf dem Arm. Beide berichteten übereinstimmend, von der kroatischen bzw. der slowenischen Grenzpolizei bestohlen worden zu sein; man habe ihnen Verpflegung, Geld und Mobiltelefone abgenommen und den Inhalt ihrer Rucksäcke verbrannt. Beide gaben zudem an, sie selbst oder ihre Familienmitglieder seien bei der Rückführung von kroatischen Beamten*innen getreten oder geschlagen worden.

Es existieren zahlreiche Belege dafür, dass es sich bei diesen Gewaltakten nicht um Einzelfälle handelt, sondern dass die Grenzschutzpolizei von staatlicher Seite zu einem harten Vorgehen gegen Asylsuchende angehalten wird. So ermittelte die slowenische Justiz, dass slowenische Polizeidienststellen interne Anweisungen erhalten hatten, die

⁹ Vgl. Quellenangaben in VG Braunschweig, Beschluss vom 25.2.2022 – 2 B 27/22 – a. a. O. (Fn. 4).

darauf hindeuteten, dass die Polizei selbst eine Bewertung von Asylgesuchen vornehmen solle; das slowenische Innenministerium wies Kritik des slowenischen Ombudsmannes für Menschenrechte am erschwerten Zugang zum Asylverfahren mit dem Argument zurück, dass die Polizei nicht verpflichtet sei, Migrant*innen über das Recht auf Asyl zu informieren.¹⁰ In Kroatien kam es zu Whistleblower-Aussagen kroatischer Grenzschutzbeamt*innen sowie der Feststellung von körperlichen Misshandlungen Asylsuchender durch den Europarat; sogar die ehemalige Staatspräsidentin Kroatiens Kolinda Grabar-Kitarović gab die Durchführung gewaltsamer »Push-backs« im Juli 2019 offen zu.¹¹

Die Übergriffe dienen in vielen Fällen offenbar nicht einmal dem Vollzug der Rückführung, sondern schlicht der Demütigung der betroffenen Asylsuchenden. Die slowenische Grenzpolizei nimmt Geflüchteten häufig Geld, Handys, Gürtel und Schuhe ab, attackiert sie mit Schlägen und Tritten, verweigert medizinische Hilfe oder verlangt Bestechungsgelder für den Zugang zum Asylverfahren. Kroatische Grenzschützer*innen setzen routinemäßig Schlagstöcke, Taser und Tränengas sowie Fäuste und Stiefel gegen Geflüchtete ein. Sie stoßen Asylsuchende in Schluchten hinab und an Abhängen hinunter, zwingen sie, sich halbnackt auszuziehen und in eisigen Winternächten durch Flüsse zu waten oder zu schwimmen. Dokumentiert wurden ebenfalls sexuelle Gewalt und verstörende Fälle, in denen Grenzpolizist*innen die Köpfe von Asylsuchenden mit orangefarbenen Kreuzen markierten.¹²

Diese schikanöse und erniedrigende Behandlung von Geflüchteten ist Ausdruck einer zumindest sehr nachlässigen Haltung der slowenischen und kroatischen Behörden gegenüber den Garantien der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK und lässt daran zweifeln, ob man den beiden Ländern weiterhin guten Gewissens Asylsuchende anvertrauen kann, die, wie auch die Antragstellerinnen in den vorgestellten Verfahren, oftmals unerfahren im Umgang mit Bürokratie, ungebildet oder gar Analphabet*innen sind und unter Regimen geprägt wurden, in denen Widerstand gegen behördliche Entscheidungen in aller Regel unterdrückt oder sanktioniert wird.

4. Dublin-Rückkehrende als Betroffene von »Push-backs«

Die breite Mehrheit der deutschen Verwaltungsgerichte argumentiert, dass mangels spezifischer Informationen nicht feststehe, dass auch Dublin-Rückkehrende von den zwangsweisen Rückführungen aus Slowenien oder Kroatien betroffen sind und hält somit Rückführungen von Deutschland in diese Staaten weiterhin für rechtmäßig. Damit überhöhen diese Gerichte aber die Anforderungen an den Nachweis systemischer Mängel. Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Einschränkungen beim Zugang zum Asylverfahren für alle Asylsuchenden in den betroffenen Ländern gelten, auch wenn es bisher keine – auch keine positiven – Berichte über das Schicksal von Dublin-Rückkehrenden gibt.

So begründete auch das niederländische Verwaltungsgericht »Raad van State« seine Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen über die Ablehnung des Asylantrages eines algerischen Staatsangehörigen als unzulässig damit, dass in Kroatien nachweislich regelhaft Kettenabschiebungen stattfänden und Geflüchtete nicht nur unmittelbar an der Grenze zurückgedrängt, sondern auch bei einem Aufenthalt im Landesinneren noch aufgegriffen und von dort ohne Zugang zu einem geregelten Verfahren von den Polizeibehörden abgeschoben würden.¹³ Das Gericht verwies darauf, dass Dublin-Rückkehrende sich in der Regel frei im kroatischen Hoheitsgebiet bewegen könnten und dass ihnen deswegen dieselbe Behandlung drohe wie den Asylsuchenden, die von Bosnien-Herzegowina oder Serbien aus nach Kroatien eingereist seien.

Tatsächlich erscheint es fernliegend, dass Polizeikräfte, die es gewohnt sind, ausländische Staatsangehörige, die sie ohne gültigen Aufenthaltstitel auf kroatischem oder slowenischem Staatsgebiet antreffen, ohne Diskussion außer Landes zu transportieren bzw. an den Grenzschutz des Nachbarlandes zu übergeben, sich davon beeindrucken lassen, dass die Asylsuchenden vortragen, zwischendurch bereits einmal in Deutschland gewesen zu sein, welches sodann Kroatien bzw. Slowenien für zuständig erklärt habe. Die Interessenlage der kroatischen und slowenischen Behörden, Asylsuchende abzuschrecken und ihre Grenzen zu »schützen« bleibt dieselbe, unabhängig davon, welchen Weg die betroffenen Personen bereits hinter sich gebracht haben. Die Unterscheidung zwischen Dublin-Rückkehrenden und sonstigen Asylsuchenden darf nicht herangezogen werden, um sich mit den genannten Berichten nicht näher auseinandersetzen zu müssen.

¹⁰ Vgl. Quellenangaben in VG Braunschweig, Beschluss vom 8.3.2022 – 2 B 47/22 – a. a. O. (Fn. 4).

¹¹ Vgl. Quellenangaben in VG Braunschweig, Beschluss vom 25.2.2022 – 2 B 27/22 – a. a. O. (Fn. 4).

¹² Vgl. Quellenangaben in VG Braunschweig, Beschluss vom 8.3.2022 – 2 B 47/22 – und vom 25.2.2022 – 2 B 27/22 – a. a. O. (Fn. 4); zu Letzterem: Lorenzo Tondo, Croatian police accused of spray-painting heads of asylum seekers, *The Guardian* vom 12.5.2020, abrufbar unter bit.ly/3ysKaoB.

¹³ Raad van State, uitspraak 13.4.2022, a. a. O. (Fn. 8).

5. Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsgerichte

Angesichts derart gravierender Menschenrechtsverletzungen können sich Verwaltungsgerichte nicht darauf zurückziehen, dass die Erkenntnismittellage im Hinblick auf im Dublin-Verfahren rückgeführte Personen unzureichend sei. Viele Richter*innen greifen trotz der Verfügbarkeit kostenloser und leistungsfähiger Übersetzungssoftware nicht einmal auf englischsprachige Erkenntnismittel zurück. Sie verweisen darauf, dass Deutsch die Gerichtssprache ist, und schneiden sich damit selbst den Zugang zu vielfältigen Informationen ab. Es widerspricht jedoch dem Amtsermittlungsgrundsatz, mangels Informationen quasi »blind« davon auszugehen, dass Dublin-Rückkehrende eine Vorzugsbehandlung gegenüber anderen Asylsuchenden erhalten. Pauschale Zusagen der slowenischen oder kroatischen Behörden, sie würden den rückgeführten Personen Zugang zum Asylverfahren gewähren, sind unzureichend, um die Zweifel auszuräumen, die sich aus den vorhandenen Erkenntnissen ergeben, weil das Vertrauen in die Aussagen dieser Behörden gerade nicht mehr gerechtfertigt ist.

Um sich eine Überzeugung bilden zu können, müssen Gerichte über hinreichende Informationen verfügen. Bestehen im Hinblick auf Einzelfragen erkennbare Lücken, sollten sie diese mithilfe sachkundiger Stellen zu schließen versuchen. Dabei dürften Auskünfte unabhängiger Nichtregierungsorganisationen zur Aufklärung etwaiger Menschenrechtsverletzungen beim Vollzug des Dublin-Systems zuverlässiger sein als Berichte staatlicher und überstaatlicher Organisationen wie der Europäischen Union – schon deshalb, weil die Grenzschutzmaßnahmen ganz wesentlich durch EU-Gelder finanziert werden. Dabei werden die bestehenden Zweifel nicht dadurch ausgeräumt, dass die kontaktierten Stellen lediglich rückmelden, dass ihnen zu der spezifischen Einzelfrage keine Informationen vorliegen. Richtigerweise muss die faktenbasierte Annahme, dass Asylsuchende Opfer systemischer Mängel des Asylverfahrens werden, positiv widerlegt werden.

Andernfalls ignoriert die Justiz, dass Informationspolitik ebenfalls ein Mittel von Regierungen ist, um die Rechte von Geflüchteten zu beschneiden. Die britischen Wissenschaftler*innen Thom Davies, Arshad Isakjee und Jelena Obradovic-Wochnik bezeichneten dies in einer aktuellen Veröffentlichung als »epistemische« (erkenntnisbezogene) Ungerechtigkeit, als Wissenskampf zwischen staatlichen Behörden auf der einen und Geflüchteten auf der anderen Seite.¹⁴ Sie kommen zu dem Schluss, dass

»[...] gewaltsame Grenzen auf einer ungleichen Hierarchie der Wissensproduktion [beruhen], wobei staatlichen Akteuren oft die größte Glaubwürdigkeit eingeräumt wird und die Wahrheitsansprüche von Migranten abgetan oder ignoriert werden.«¹⁵

So existieren bisher so gut wie keine Gerichtsentscheidungen, die sich mit den umfangreichen Feststellungen des Border Violence Monitoring Network (BVMN) auseinandersetzen, eines unabhängigen Netzwerks von Nichtregierungsorganisationen und Verbänden, die vor allem in den Balkanregionen und in Griechenland Menschenrechtsverletzungen an den Außengrenzen der Europäischen Union beobachten und dokumentieren.¹⁶ Die detaillierten Berichte und Statistiken des Netzwerks basieren im Wesentlichen auf über 1.500 Aussagen Geflüchteter über erlittene »Push-backs« sowie auf unterstützenden Beweisen wie Fotografien und medizinischen Dokumenten, die von Aktivist*innen vor Ort gesammelt wurden. Auch wenn die Verfasserin über die Gründe, diesen Berichten keine Beachtung zu schenken, nur spekulieren kann, spricht doch einiges dafür, dass diese als weniger verlässlich oder seriös als beispielsweise Berichte von Amnesty International oder der Schweizerischen Flüchtlingshilfe angesehen werden, weil sie »nur« die Stimmen der Geflüchteten selbst wiedergeben.

Sind Asylantragstellende, wie es regelmäßig der Fall ist, vor ihrer Einreise nach Deutschland bereits selbst Opfer von »Push-backs« geworden, widerspricht die Argumentation der Verwaltungsgerichte, die Rückführungen mangels Informationen billigen, zudem der Wertung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU). Danach ist die Tatsache, dass ein Geflüchteter bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Zwar macht die Qualifikationsrichtlinie lediglich Vorgaben für die Zuerkennung internationalen Schutzes und nicht für die Regelung der Zuständigkeiten innerhalb des Dublin-Systems. Die Interessenlage ist aber durchaus vergleichbar, wenn Asylsuchenden Menschenrechtsverletzungen eben nicht (nur) im Heimatland, sondern (auch) im Erstaufnahmestaat drohen. Zum Nachweis von Rechtsverletzungen im Transitland befinden sich Asylsuchende ebenfalls in einem sachtypischen Beweisnotstand, haben also regelmäßig nur ihre persönlichen Schilderungen und keine objektiven Belege anzubieten, sodass sie die erlittenen Übergriffe lediglich glaubhaft machen müssen.

¹⁴ Thom Davies, Arshad Isakjee und Jelena Obradovic-Wochnik, »Epistemic Borderwork: Violent Pushbacks, Refugees, and the Politics of Knowledge at the EU Border«, 21.7.2022, abrufbar unter bit.ly/3Vh0TVY.

¹⁵ Ebenda S. 3, übersetzt mit dem Online-Übersetzungsdienst »DeepL«.

¹⁶ <https://www.borderviolence.eu/about/>.

Gelingt ihnen dies und legt man sodann die Wertung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie zugrunde, fehlt es eben gerade an stichhaltigen Gründen, um die Vermutung zu widerlegen, dass den Asylsuchenden erneut dieselben Rechtsverletzungen drohen, die sie im Erstaufnahmestaat bereits zuvor erlitten haben, denn der Zweiteinreisestaat gibt mit der Übergabe der Asylsuchenden an die Behörden des Ersteinreisestaates auch sämtliche Kontrolle über deren zukünftiges Schicksal ab.

IV. Fazit und Ausblick

Die Verpflichtung, den Sachverhalt hinreichend aufzuklären und begründeten Zweifeln nachzugehen, trifft Gerichte ersichtlich nicht nur bei der Prüfung von Rechtsbehelfen gegen die Überstellung nach Kroatien oder Slowenien. »Push-backs« unerwünschter Asylsuchender werden, von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt oder ignoriert, tagtäglich an nahezu allen südlichen und östlichen EU-Außengrenzen vollzogen: von Ungarn und Rumänien nach Serbien, von Polen und Litauen nach Belarus, von Griechenland und Bulgarien in die Türkei, von den spanischen Exklaven Ceuta und Melilla nach Marokko oder von Italien und Malta nach Libyen.

Das kann innerhalb eines gemeinsamen, auf gegenseitigem Vertrauen gründenden Asylsystems auch für deutsche Asylentscheidungen nicht ohne Konsequenzen bleiben: Wenn Staaten an ihren Außengrenzen die Rechte von Schutzsuchenden eklatant missachten, spricht viel dafür, dass es grundlegende Probleme in den Asylsystemen dieser Staaten gibt. In diesen Fällen ist der Frage, ob systemische Mängel vorliegen, von Gerichten wegen nachzugehen und es reicht nicht aus, sich auf das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens oder auf Zusicherungen der betroffenen Staaten zu verlassen. Neben Berichten von Nichtregierungsorganisationen sollte auch den Aussagen der Geflüchteten selbst besonderes Gewicht zugemessen werden. Dabei ist es, mit den Worten von Davies/Isakjee/Obradovic-Wochnik gesprochen, »von entscheidender Bedeutung, der Gewalt, die auf der Ablehnung von Wissen beruht, entgegenzuwirken«.¹⁷

¹⁷ Ebenda S. 5, übersetzt mit dem Online-Übersetzungsdienst »DeepL«.

Ländermaterialien

Hinweis zu Berichten des Auswärtigen Amtes

Für die Bestellung der Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (AA) – Bestellnummern sind mit »A« kenntlich gemacht – gelten folgende Regelungen:

Dokumente des AA können bezogen werden von Personen, die im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens um rechtlichen oder humanitären Abschiebungsschutz nachsuchen oder nachsuchen wollen, sowie von Rechtsanwält*innen oder Beratungsstellen. Die Bestellung erfolgt bei unserem Materialversand IBIS e. V. zu den üblichen Bedingungen (siehe Bestellformular).

Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung, dass der Lagebericht für ein laufendes oder beabsichtigtes Verfahren benötigt wird. Diese Glaubhaftmachung kann im Regelfall dadurch geschehen, dass bei der Bestellung die Kopie eines Dokuments aus einem relevanten asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bzw. ein entsprechender Antrag oder Antragsentwurf vorgelegt wird. Aus den vorgelegten Papieren muss deutlich werden, dass in dem Verfahren Umstände geltend gemacht werden, zu denen im Bericht des AA Aussagen enthalten sind.

Afghanistan

Entscheidung

• **VG Halle:** Flüchtlingsanerkennung wegen Apostasie für Person aus Afghanistan:

Einer Person, die aufgrund einer inneren Abkehr vom Islam frei von jeglichen religiösen Regeln leben will und deshalb nicht in der Lage sein wird, sich bei einer Rückkehr in die afghanische Gesellschaft einzufügen, droht Verfolgung aus religiösen Gründen. (Leitsätze der Redaktion)

Urteil vom 31.3.2022 – 5 A 110/21 HAL – asyl.net: M30766

Länderberichte

• **UN-Menschenrechtsrat:** Bericht zur Menschenrechtssituation im Zeitraum 15. August 2021 bis Juli 2022; u. a. zur Lage von Frauen und Mädchen, zu bewaffneten Konflikten sowie zur zunehmend prekären Versorgungslage der Bevölkerung (engl.).

Bericht vom 6.9.2022: Situation of human rights in Afghanistan; Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan (ecoi.net 2078445)

• **Amnesty International:** Bericht zu Menschenrechtsverletzungen türkischer und iranischer Sicherheitskräfte gegen afghanische Schutzsuchende; Einsatz tödlicher Gewalt an den Grenzen; willkürliche Festnahmen, Folter

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.